

Bescheid

I. Spruch

1.) Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 24 und § 25 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, fest, dass **Frau Mag. Irmgard Savio**, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie im Programm „Welle 1 Steyr“ am 08.06.2005 um ca. 07:03 Uhr und um ca. 08:03 Uhr Werbung nicht eindeutig durch akustische Mittel vom vorangehenden Programmteil getrennt hat.

2.) Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt Frau Mag. Irmgard Savio auf, den Spruchpunkt 1. binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „Welle 1 Steyr“ an einem Werktag zwischen 07:00h und 09:00h durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Rundfunkbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht festgestellt:

Frau Mag. Irmgard Savio hat die Bestimmung des § 19 Abs. 3 Privatradiogesetz dadurch verletzt, dass sie im Programm „Welle 1 Steyr“ am 08.06.2005 um ca. 07:03 Uhr und um ca. 08:03 Uhr jeweils Werbung nicht eindeutig durch akustische Mittel vom vorangehenden Programmteil getrennt hat.“

Der KommAustria sind gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G binnen einer Woche nach ihrer Ausstrahlung Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis derselben vorzulegen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.06.2005 forderte die KommAustria Frau Mag. Irmgard Savio zur Vorlage der Aufzeichnungen der am 08.06. 2005 im Zeitraum von 07:00 bis 09:00 Uhr gesendeten Hörfunksendungen der „Welle 1 Steyr“ auf. Diese Aufzeichnungen sind am 15.06.2005 bei der KommAustria eingelangt.

Mit Schreiben vom 05.07.2005 übermittelte die KommAustria die Auswertung der angeforderten Hörfunksendung und räumte Frau Mag. Irmgard Savio die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den darin vermuteten Rechtsverletzungen binnen zwei Wochen ein.

Am 05.07.2005 erfolgte die Veröffentlichung der im Rahmen der ausgewerteten Hörfunksendung vermuteten Rechtsverletzungen durch Bekanntmachung der im Monat Juni 2005 stichprobenartig ausgewerteten Sendungen von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Mit Schreiben vom 20.07.2005 nahm Frau Mag. Savio zu den seitens der KommAustria vermuteten Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes Stellung.

Die KommAustria leitete mit Schreiben vom 16.08.2005 ein Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes ein. Dabei wurde eine der beiden im Schreiben der KommAustria vom 05.07.2005 aufgegriffenen vermuteten Rechtsverletzungen, nämlich ein Verstoß gegen das Gebot der Erkennbarkeit von Werbung gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G im Rahmen der Beiträge „Heute in der Krone“ nicht weiter verfolgt. Mag. Savio erhielt wieder Gelegenheit zur Stellungnahme zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens.

Auf Antrag von Mag. Savio wurde die Stellungnahmefrist um eine Woche erstreckt. Am 09.09.2005 langte eine Stellungnahme von Frau Mag. Savio zur Einleitung des gegenständlichen Feststellungsverfahrens ein.

Sachverhalt

Frau Mag. Irmgard Savio ist auf Grund des Bescheids der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, zuletzt geändert durch Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“.

Im Rahmen der am 08.06.2005 im Zeitraum von 07:00 bis 09:00 Uhr gesendeten Hörfunksendung der „Welle 1 Steyr“ strahlte Frau Mag. Irmgard Savio u.a. Folgendes aus:

Nach den 07:00 Uhr bzw. 08:00 Uhr-Nachrichten („Welle 1 News“) und der anschließenden Wettervorschau sind Verkehrsmeldungen zu hören. Jeweils im direkten Anschluss an die Verkehrsmeldungen sind um ca. 07:03 Uhr und um ca. 08:03 Uhr die Worte: *„Diesen Service präsentierte Euch Denzel Salzburg, Ihr Alfa Romeo Partner in der Innsbrucker Bundesstraße. Jetzt bei Denzel den neuen Alfa Romeo 147 testen und die Welt mit anderen Augen sehen. Ihr Auto, Ihr Denzel“* zu hören, gefolgt von der Signation der Morgensendung: *„Guten Morgen – Wake up! Der Welle 1 Power-Morgen – nichts für Weicheier“*. Zwischen *„...Denzel Salzburg“* und *„Ihr Alfa Romeo Partner ...“* ist bei erhöhter Aufmerksamkeit im Hintergrund

jener verzerrte hoher Ton zu hören, der auch als Werbetrenner – allerdings für das Ende – hinsichtlich des Beitrags „Heute in der Krone“ – und dort in größerer Lautstärke – Verwendung fand. Nach „Ihr Auto, Ihr Denzel“ wird dieser Ton in dieser Verwendung erneut – diesmal lauter und deutlich wahrnehmbar – eingespielt.

Auch bei dem von Mag. Savio mit Schreiben vom 20.07.2005 per Audiofile übermittelten isolierten Trennton handelt es sich um das oben beschriebene akustische Signal. Auch dieser isolierte Trennton weist eine höhere Lautstärke auf als das bei der inkriminierten Sponsorabsage verwendete – ansonsten idente – Signal.

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den von Frau Mag. Irmgard Savio eingebrachten Stellungnahmen und den von ihr vorgelegten Aufzeichnungen samt deren Auswertung sowie den zitierten Bescheiden der Regional- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde und der KommAustria. Der Sachverhalt wurde von Frau Mag. Savio in ihren Stellungnahmen im Wesentlichen nicht bestritten.

Strittig ist lediglich die Wahrnehmbarkeit des bei der inkriminierten Sponsorabsage verwendeten akustischen Signals. Während Frau Mag. Savio das verwendete Signal für klar erkennbar hält, weil es durchgehend im Programm der „Welle 1 Steyr“ als Trennsignal verwendet und von den Stammhörern als solches erkannt werde, nahm die KommAustria im Zuge der Auswertung der Sendeaufzeichnungen das eingesetzte Trennsignal an den kritischen Stellen zuerst gar nicht und nach nochmaligem Anhören nur leise im Hintergrund wahr. Der die Sponsorabsage beendende Trennton wiederum war lauter und deutlich wahrnehmbar. Auch der Vergleich zu dem später übermittelten isolierten Trennton wurde von der KommAustria durch dessen Anhören gezogen. Auf diese eigenen Wahrnehmungen gründen sich – ungeachtet der Auffassung von Frau Mag. Savio, der auf rechtlicher Ebene zu begegnen ist – die Feststellungen hinsichtlich der Lautstärke der in der verfahrensgegenständlichen Sponsorabsage verwendeten akustischen Signale (sowie des isolierten Vergleichssignals) und der zur Wahrnehmung aufgewendeten Aufmerksamkeit.

Rechtlich folgt daraus

Zuständigkeit der Behörde:

Frau Mag. Irmgard Savio ist auf Grund des Bescheids der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, zuletzt geändert durch Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“.

Nach § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KOG obliegt der KommAustria die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Hörfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der Werbebestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme hat die KommAustria bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Dabei hat die KommAustria nach den §§ 24 und 25 PrR-G vorzugehen.

Nach Einlangen der ersten Stellungnahme von Frau Mag. Savio beschloss die KommAustria, eine der beiden ursprünglich vermuteten Rechtsverletzungen, nämlich einen Verstoß gegen das Gebot der Erkennbarkeit von Werbung gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G durch die Werbespots „Heute in der Krone“, nicht weiter zu verfolgen.

Somit ging die KommAustria nur im Fall des im Sachverhalt dargestellten Beitrags („Denzel Salzburg“) weiterhin davon aus, dass Frau Mag. Irmgard Savio im Rahmen der Sendung der „Welle 1 Steyr“ vom 08.06.2005 um ca. 07:03 und um ca. 08:03 Uhr § 19 Abs. 3 PrR-G verletzt habe und leitete aus diesem Grund das gegenständliche Verfahren zur Feststellung der vermuteten Rechtsverletzung gemäß §§ 24 und 25 PrR-G ein.

Die Stellungnahmen der Frau Mag. Savio vom 20.07.2005 und vom 08.09.2005 waren nicht geeignet, die geäußerten Bedenken der KommAustria hinsichtlich der vermuteten Verletzung des § 19 PrR-G vollständig zu entkräften.

Ad Spruchpunkt 1.)

Im Wesentlichen bringt Frau Mag. Savio vor, die Kennzeichnung des gegenständlichen Patronanzhinweises sei deutlich wahrnehmbar, da zur Trennung vor und nach dem werblich gestalteten Teil das gleiche akustische Signal verwendet wurde, wie es im Programm der „Welle 1 Steyr“ stets zur Kennzeichnung des Endes – fallweise auch des Beginns – eines Werbeblocks verwendet wird. Die KommAustria lege einen überstrengen, gesetzlich nicht gedeckten Maßstab an, wenn sie dieses Signal für die Kennzeichnung der Werbetrennung als nicht ausreichend ansehe. Genau derselbe Werbetrenner sei von der KommAustria im Zuge der Werbebeobachtung des Programms „Welle 1 Powermorgen“ vom 04.04.2005, 07:00 bis 09:00 Uhr der Welle Salzburg GmbH bereits geprüft und als ausreichend befunden worden. Daher habe Frau Mag. Savio davon ausgehen können, dass der damals unbeanstandete Werbetrenner auch für die klare akustische Trennung der Werbung von anderen Programmteilen am 08.06.2005 ausreiche. Wenn die KommAustria argumentiere, der Werbetrenner sei im gegenständlichen Beitrag nur bei erhöhter Aufmerksamkeit wahrnehmbar und stelle für einen durchschnittlich aufmerksamen Radiohörer keine ausreichende akustische Trennung dar, so übersehe sie, dass der durchschnittlich aufmerksame Stammhörer im Versorgungsgebiet der „Welle 1 Steyr“ maßgeblich sei, der an die verschiedenen Signale und Kennzeichnungen in den Programmen seiner favorisierten Radiostationen gewöhnt sei. Hörer des Programmes der „Welle 1 Steyr“ seien seit langem damit vertraut, dass das verfahrensgegenständliche akustische Signal die Trennung zwischen Werbung und Programm kennzeichne.

Durch die Sendung dieses akustischen Signals sei die vom Gesetz verlangte akustische Trennung erfolgt, die Auffassung der KommAustria, es sei dennoch keine ausreichende Trennung vorhanden, finde im Gesetzeswortlaut keine Deckung. Das Verlesen einer Sponsorabsage einerseits und eines Werbespots andererseits durch ein- und denselben Sprecher sei nicht verboten; auch verlange das Gesetz keine dramaturgische Pause zwischen Sponsorabsage und Werbung.

Die KommAustria hat aus folgenden Gründen eine Verletzung des § 19 Abs. 3 PrR-G festgestellt:

Gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G muss Werbung klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

Beim verfahrensgegenständlichen Programmbeitrag handelt es sich um einen werblich gestalteten Sponsorhinweis (Sponsorabsage) auf das sponsernde Unternehmen „Denzel Salzburg“.

Der Bundeskommunikationssenat hat sich mehrfach mit der Frage der zulässigen Ausgestaltung von Sponsorhinweisen beschäftigt. Bereits in der Entscheidung vom 13.12.2002, GZ 611.180/001-BKS/2002, wurde festgestellt, dass es auch eine Form der gestalteten An- und Absage von Patronanzsendungen gibt, die unterhalb der Schwelle zur Werbung im Sinne einer Absatzförderung liegen. Als „gestaltet“ im Sinne des § 19 Abs. 1 PrR-G ist eine An- und Absage nur dann anzusehen, wenn sie in einer solchen Weise ausgeformt ist, dass sie einen werblichen Charakter erhält. Nicht jede Form der „Gestaltung“ eines Sponsorhinweises, welche über das für die Herstellung eines erkennbaren Zusammenhanges des Sponsors mit der gesponserten Sendung notwendige Maß hinausgeht, verstößt notwendigerweise gegen § 19 Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G.

Als zulässig und unterhalb der Schwelle zur kommerziellen Werbung angesehen wurden vom Bundeskommunikationssenat etwa Sponsoransagen mit einem Hinweis auf den Tätigkeitsbereich des Unternehmens, wohingegen qualitativ-wertende Aussagen oder werbliche Botschaften in Form eines Leistungsvergleiches mit anderen Unternehmen oder das Herausstreichen des Waren- und Leistungsangebotes oder besonderer Produkteigenschaften jedenfalls als unzulässig und die Grenze zur Werbung im Sinne des § 13 ORF-G bzw. 19 Abs. 3 PrR-G überschreitend qualifiziert wurden (vgl. dazu die Entscheidungen des Bundeskommunikationssenat vom 23.05.2005, GZ 611.009/0018-BKS/2004; vom 22.06.2004, GZ 611.008/00014-BKS/2004, vom 01.06.2005, GZ 611.009/0035-BKS/2005, vom 23.06.2005, GZ 611.009/0010-BKS/2005, vom 23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005).

Mit der inkriminierten Aussage *„Jetzt bei Denzel den neuen Alfa Romeo 147 testen und die Welt mit anderen Augen sehen. Ihr Auto, Ihr Denzel.“* wird jedoch die Grenze zur Werbung eindeutig überschritten. So werden nicht nur besondere Produkteigenschaften hervorgehoben (*„... den neuen Alfa Romeo 147 testen und die Welt mit anderen Augen sehen. . .“*), sondern es wird auch auf die Möglichkeit einer Testfahrt verwiesen. Dies überschreitet nach Auffassung der KommAustria schon deshalb die Grenze zur Werbung, weil eine Testfahrt mit einem neuen Auto jedenfalls den Verkauf dieses Autos fördern soll. Außerdem entsteht auf Grund des Wortlauts *„... und die Welt mit anderen Augen sehen. . .“* der Eindruck, dass dieses Auto im Vergleich mit anderen Autos besser ist, sodass die inkriminierte Aussage auch aus diesem Grund als Werbung zu qualifizieren ist. Zudem ist der Beitrag in der typischen Form eines Werbespots gestaltet und müsste vom Hörer jedenfalls bei Weglassung der Worte *„Diesen Service präsentierte Euch. . .“* auch für einen solchen gehalten werden.

Zwar ist es von Gesetzes wegen zulässig, Werbung in Form von Patronanzhinweisen auszustrahlen, allerdings kommen dann die spezifischen Regelungen über Werbung zur Anwendung, sodass diese Werbung gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G von anderen Programmteilen durch akustische Mittel getrennt werden muss. Der gegenständliche Patronanzhinweis, der eine werbliche Botschaft jenseits des nach § 19 Abs. 5 lit b Z 3 PrR-G Erlaubten beinhaltet, muss daher vom übrigen Programm – einschließlich der Patronanzsendung selbst – akustisch getrennt gesendet werden. Auch der Bundeskommunikationssenat hat bereits ausgesprochen, dass werblich gestaltete Patronanzhinweise von Beginn an durch eine akustische Trennung als Werbung erkennbar sein müssen (23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005).

Nun stellt zwar die Signation der Morgensendung *„Guten Morgen – Wake up! Der Welle 1 Power-Morgen – nichts für Weicheier“* oder auch der verzerrte hohe Ton, der auch den Beitrag *„Heute in der Krone“* vom folgenden redaktionellen Programm abgrenzt, ein adäquates Signal für die Trennung der Patronanzabsage vom nachfolgenden Musikprogramm dar. Die geforderte eindeutige akustische Trennung (vor) der solchermaßen werblich gestalteten Sponsorabsage von der vorangehenden Patronanzsendung wurde jedoch nicht vorgenommen. Der Bundeskommunikationssenat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass dem Grundsatz der eindeutigen Trennung der Werbung vom Programm nur dann entsprochen wird, wenn das zur Trennung verwendete akustische Mittel ausreichend deutlich und dazu geeignet ist, dem Zuhörer den Beginn oder das Ende eines Werbeblocks zu signalisie-

ren, wenn es also deutlich wahrnehmbar ist (BKS 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005 und andere).

Während nun vor der gestalteten Sponsorabsage („*Diesen Service präsentierte Euch Denzel Salzburg, Ihr Alfa Romeo Partner ...*“) eine akustische Trennung fehlte, wurde zwischen „...*Denzel Salzburg*“ und „*Ihr Alfa Romeo Partner ...*“ ein verzerrter hoher Ton eingespielt, der nur bei erhöhter Aufmerksamkeit und nur leise im Hintergrund zu hören ist. Dieser Ton vermag jedoch dem Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung vom Programm (im Unterschied zum Trenner „*We take a commercial break*“) nicht genüge zu tun, zumal der Slogan für Denzel Salzburg ohne Pause vom selben Sprecher mit der Wortfolge „*Ihr Alfa Romeo Partner in der Innsbrucker Bundesstraße*“ sowie „*Jetzt bei Denzel den neuen Alfa Romeo 147 testen und die Welt mit anderen Augen sehen. Ihr Auto, Ihr Denzel.*“ fortgeführt wird, sodass schon auf Grund dieses sachlich-inhaltlichen Zusammenhanges ein solcher Ton, der nur bei erhöhter Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, für einen durchschnittlich aufmerksamen Radiohörer keine ausreichende akustische Trennung darstellt.

Nun ist Frau Mag. Savio zwar beizupflichten, wenn sie vorbringt, dass keine gesetzliche Bestimmung das Verlesen einer Sponsorabsage einerseits und eines Werbespots andererseits durch ein- und denselben Sprecher verbietet. Zu beanstanden ist jedoch nicht allein dieser Umstand. Vielmehr hat die gewählte Vortragsweise durch ein- und denselben Sprecher im konkreten Fall in hohem Ausmaß dazu beigetragen, dass das eingespielte akustische Signal nicht als eindeutiges Trennsignal gehört werden konnte. Dies einerseits deswegen, weil die Lautstärke des eingespielten Signals zu gering war; darüber hinaus aber auch deswegen, weil der Sprecher die vor dem verzerrten hohen Ton gesendete Sponsorabsage „*Diesen Service präsentiert euch Denzel Salzburg, . . .*“ und die gesamte danach gesendete Wortfolge „*. . . Ihr Alfa Romeo Partner in der Innsbrucker Bundesstraße. Jetzt bei Denzel den neuen Alfa Romeo 147 testen und die Welt mit anderen Augen sehen. Ihr Auto, Ihr Denzel.*“ quasi in einem Atemzug, ohne abzusetzen, spricht, sodass es besonderer Aufmerksamkeit bedarf, um den eingespielten akustischen Ton überhaupt bewusst wahrzunehmen. Doch selbst in einem solchen Fall kann der – bereits überdurchschnittlich aufmerksame – Hörer das verwendete akustische Signal wegen der gewählten Vortragsweise nicht als Trennungssignal erkennen, da gerade im entscheidenden Zeitpunkt nicht nur keinerlei dramaturgische Trennung, wie etwa eine Sprechpause, wahrnehmbar ist, sondern ganz im Gegenteil die gesendete Sponsorabsage und die weitere Wortfolge zumindest bis zu den Worten „*Innsbrucker Bundesstraße*“ in semantischer Hinsicht als zusammen gehörig erscheinen und somit eine einzelne Aussage darstellen, die auch vom eingespielten akustischen Signal nicht dramaturgisch getrennt werden kann.

Es mag sein, dass das eingesetzte Signal ansonsten im Hörfunkprogramm „*Welle 1 Steyr*“ durchgehend als Trennsignal für Werbeblocks eingesetzt wird und in diesem Zusammenhang auch bereits im Zuge der Werbebeobachtung anderer Hörfunkprogramme von der KommAustria wahrgenommen (und nicht beanstandet wurde); daraus kann jedoch nicht das Argument abgeleitet werden, dass dieses akustische Signal kraft Nichtbeanstandung im Einzelfall für die Zukunft quasi als „*bewilligt*“ gilt. Nichts anderes würde es nämlich bedeuten, wollte man die Eignung eines isolierten akustischen Signals zur eindeutigen Trennung zweier Beiträge abstrakt beurteilen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche Sendungsinhalte vor und nach dem Signal gesendet werden und ob diese durch das gesendete akustische Signal tatsächlich eindeutig voneinander getrennt werden konnten. Das Außerachtlassen dieses inhaltlichen Kontextes liefe dem Trennungsgebot des § 19 Abs. 3 PrR-G zuwider, weil in weiterer Konsequenz Fälle zulässig wären, in denen die eindeutige akustische Trennung zwischen einem werblichen und einem sonstigen Programmteil nicht erfolgt ist, etwa weil eine solche gar nicht oder nur schwer möglich ist. So hat der Bundeskommunikationssenat bereits mehrfach in Fällen, in denen Werbung und andere Programmteile als ein einheitlicher Beitrag wahrgenommen wurden, die Trennbarkeit der Beiträge verneint (u.a. auch bei Patronanzhinweisen: BKS 23.05.2005, GZ 611.009/0018-BKS/2004; 23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005).

Das von Frau Mag. Savio ins Treffen geführte Argument, es käme bei der Erkennbarkeit eines akustischen Trennsignal nur auf die Gewohnheiten der Stammhörer im Versorgungsgebiet der „Welle 1 Steyr“ an, übersieht, dass es sich bei der Frage, ob Sendungsinhalte durch einen durchschnittlich aufmerksamen Hörer wahrgenommen werden können, um einen abstrakt anzulegenden Maßstab an die Wahrnehmbarkeit und nicht um den konkreten Nachweis der Wahrnehmungsschwellen einzelner Personen(gruppen) handelt.

Im gegenständlichen Fall sieht die KommAustria die gesamte gesendete Sponsorabsage auf Grund ihrer inhaltlichen Gestaltung als Programmbeitrag an, der – an der gewünschten Stelle – keinen durch den bloßen Einsatz akustischer Signale trennbaren Inhalt aufweist. Selbst jedoch, wenn man einen solchen bejahte, so hat jedenfalls das gesendete Signal schon auf Grund seiner geringen Lautstärke keine für den durchschnittlich aufmerksamen Radiohörer erkennbare akustische Trennung zwischen nicht werblicher und werblicher Sponsorabsage bewirken können. Demgegenüber wäre – bei entsprechender Lautstärke – der Einsatz des gewählten Signals gleich zu Beginn der Sponsorabsage (noch vor den Worten „Diesen Service präsentiert euch Denzel Salzburg, . . .“) sehr wohl geeignet gewesen, die vom Gesetz geforderte eindeutige Trennung von Werbung und sonstigen Programmteilen (hier: der Verkehrsnachrichten) herbeizuführen.

Da jedoch in der Sendung vom 08.06.2005 um ca. 07:03 Uhr und um ca. 08:03 Uhr zwischen den Verkehrsmeldungen und den Sponsorabsagen für „Denzel Salzburg“ keine ausreichende akustische Trennung vorgenommen wurde, hat Frau Mag. Savio durch die Ausstrahlung dieser Beiträge das Trennungsgebot des § 19 Abs. 3 PrR-G verletzt.

Im Hinblick auf den systematischen Zusammenhang zwischen § 19 Abs. 3 und § 19 Abs. 5 lit. b Z 3 PrR-G ist davon auszugehen, dass sich in Fällen wie dem vorliegenden die Verletzung in einem Verstoß gegen § 19 Abs. 3 PrR-G erschöpft (BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005).

Ad Spruchpunkt 2.)

Aus der Bestimmung des § 26 Abs. 2 PrR-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Hörfunkveranstalter auftragen kann, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; vgl. hierzu ferner *Kogler/Kramler/Traimer*, Die österreichischen Rundfunkgesetze, S. 310 f. und 210 f.).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt Frau Mag. Irmgard Savio auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von Frau Mag. Irmgard Savio ausgestrahlten Programms „Welle 1 Steyr“ an einem Werktag zwischen 07:00 und 09:00 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus der Tatsache, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitrahmen erfolgte, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint, die Entscheidung der KommAustria zu eben dieser Zeit zu veröffentlichen. Der Regulierungsbehörde sind binnen einer Woche nach ihrer Ausstrahlung Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis derselben vorzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004, eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 27. September 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter